

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für das Hallenbad Haaren

Grundlage: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus „SARS-CoV-2“ (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 15. Juli 2020 gültigen Fassung / Ziffer VIII der Anlage Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchVO NRW - Hallenbäder, Freibäder, Naturbäder und ähnliche Einrichtungen

Die Gemeinde Waldfeucht beabsichtigt, im Rahmen der Vorgaben der Coronaschutzverordnung das Hallenbad ab dem 11.8.2020 zu öffnen. Folgende Öffnungszeiten sind vorgesehen:

Dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags

1. 08:00 Uhr bis 09:30 Uhr
2. 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr
3. 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr
4. 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
5. 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr
6. 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr
7. 20:00 Uhr bis 21:30 Uhr

Samstags

1. 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr
2. 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Sonntags

1. 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr
2. 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Badezeit beträgt 1,5 Stunden inklusive Aus- und Ankleidezeit.

1. Allgemeines

Der Zutritt wird nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung zugelassen.

Pro Badezeit (max. 1,5 Stunden inklusive Aus- und Ankleidezeit) kann höchstens 31 Personen der Zugang zum Bad erlaubt werden.

Es ist ausschließlich Bahnschwimmen im Kreis erlaubt (die entsprechenden Kennzeichnungen an der Wasseroberfläche werden vorgenommen).

Nichtschwimmer können leider nicht zugelassen werden.

Entsprechende Händewaschvorrichtungen (Flüssigseife, Papierhandtücher) bzw. Desinfektionsvorrichtungen werden im Eingangsbereich des Hallenbades sowie in den Sanitär- und Gemeinschaftsräumen vorgehalten. Die Abstandsregeln der Coronaschutzverordnung sind innerhalb der Bewegungsflächen einzuhalten.

Zwischen den jeweiligen Badezeiten werden die erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ergriffen. Insbesondere sind die berührten Flächen wie Türgriffe, Sitzbänke, Schlüssel und Ablageflächen in jedem Intervall zu desinfizieren.

Die Kundenkontaktdaten werden aufgenommen und entsprechend der Regeln der Coronaschutzverordnung unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften aufbewahrt.

Die Sammelumkleiden sind grundsätzlich geschlossen.

Für eine ständige Durchlüftung des Innenbereiches wird Sorge getragen.

Badeschuhe, Handtücher und Schwimmutensilien werden grundsätzlich nicht verliehen.

Sprunganlagen und Wasserattraktionen sowie der Aufenthaltsbereich im Wintergarten bleiben gesperrt.

Das Kinderplanschbecken ist geschlossen.

Das Lehrschwimmbecken wird in Absprache mit der Gemeinde nur für bestimmte Gruppen zugänglich gemacht.

Im Beckenbereich findet kein Gastronomiebetrieb statt.

Badegäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

2. Badegäste

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zum Hallenbad nicht gestattet.

Die Badegäste haben vom Betreten des Bades bis in die Umkleidekabine einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

Das Gleiche gilt beim Verlassen des Bades von der Umkleidekabine bis zum Ausgang.

Jeder Badegast hat vor dem Baden zu duschen.

Nach der Badezeit (max. 1,5 Stunden inklusive Aus- und Ankleidezeit) verlassen die Badegäste den Beckenbereich. Eine Begegnung mit den Badegästen der nächstfolgenden Schwimmzeit ist somit ausgeschlossen (halbstündiges Intervall).

Jeder Duschbereich darf gleichzeitig nur von zwei Badegästen benutzt werden; jeder WC-Bereich darf grundsätzlich nur einzeln benutzt werden.

Die Umkleidekabinen sowie die anderen Bereiche werden durchgehend von den eingeteilten Reinigungskräften gereinigt und desinfiziert.

3. Personal

Eine Einweisung der Beschäftigten in die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln wird vor Aufnahme des Badebetriebes erfolgen.

Sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können oder kein Spuckschutz vorhanden ist, tragen die Bediensteten einen Mund- und Nasenschutz. Das gilt nicht für die Fachangestellten für Bäderbetriebe/Schwimmeister im Rahmen der Beckenaufsicht.

Die Bediensteten werden für den Fall der erforderlichen Hilfeleistung gesondert eingewiesen. Insbesondere wird das Rettungspersonal angewiesen, wenn eine Atemspende als unumgänglich erachtet wird, eine Notfallbeatmungshilfe nach DIN 13154 zu verwenden, die über eine Plastikfolie und einen hydrophoben Filter verfügt. Dieser verhindert direkten Kontakt mit Mund, Nase und Gesicht des Patienten, der beatmet werden muss.

Das Fachpersonal trägt während der Beckenaufsicht keinen Mund- und Nasenschutz, hinterlegt diesen aber griffbereit.

Schrammen